

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-ket-07051-23
Baugrundstück: Kettenkamp, Im Bruch 6
Gemarkung: Kettenkamp
Flur: 2
Flurstück(e): 215/8

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Erweiterung des Stallraumes (BE 4 & 4a); Einhausung der Kaltscharräume und Anbau Lüftungstechnik (BE 5,5a & 5b); Überdachung der BE 9

Geplant ist die Erweiterung des Stallraumes an der BE 4 um die 4a sowie die Einhausung der Kaltscharräume (BE 5a&b), der Anbau an die Lüftungstechnik der BE 5, 5a und 5b und die Überdachung der BE 9 als Erweiterung des bestehenden Betriebes in der Gemeinde Kettenkamp, Gemarkung Kettenkamp, Flur 2, Flurstück 215/8. Auf dem Betrieb sind derzeit 95.000 Plätze für Junghennen genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.2.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es zwar zu einer Neuversiegelung von 370 m², allerdings wird der Flächenverbrauch durch den direkten Anschluss an die vorhandenen Stallgebäude und Verkehrsflächen auf das für den Zweck des Vorhabens notwendige Minimum reduziert. Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, weshalb er eine geringe Bedeutung hat. Eine Änderung des Tierbestandes ist nicht vorgesehen, sodass ein relevanter Anstieg der Emissionen ist durch die geplante Baumaßnahme nicht zu erwarten ist. Ebenso ergeben sich keine neuen Emissionsquellen, da die Anbauten an die vorhandenen Lüftungsanlagen angeschlossen werden sollen, so dass auch keine Änderung der Immissionssituation zu erwarten ist. Das Risiko zur Verunreinigung des Grundwassers wird durch befestigte Abfüllplätze und gesicherte Entnahmeverrichtungen und die Einhaltung aller wasserrechtlicher Auflagen stark verringert. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers wird der Einfluss der Flächenversiegelung ebenfalls stark verringert.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.09.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage

Petzke